

Satzung
des Vereins
Segelsportgemeinschaft Seeburg e.V.
(SG Seeburg e.V.)
(geänderte Fassung vom 16.10.2010)

Inhalt

§ 1	Name und Sitz des Vereins
§ 2	Geschäftszeitraum
§ 3	Zweck, Aufgaben und Mittel des Vereins
§ 4	Mitgliedschaft
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft
§ 6	Organe des Vereins
§ 7	Mitgliederversammlung
§ 8	Aufgaben der Mitgliederversammlung
§ 9	Vorstand
§ 10	Handlungsfähigkeit des Vorstandes
§ 11	Mitgliedsbeiträge
§ 12	Geschäftsinteressen und Haftung
§ 13	Vereinsauflösung
§ 14	Salvatorische Klausel

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) der Verein trägt den Namen Segelsportgemeinschaft Seeburg e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Seeburg im Kreis Eisleben.
- (3) Der Verein besteht aus zwei Sektionen.
 - Die Sektion Regattasport
 - Die Sektion Breitensport

§ 2

Geschäftszeitraum

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck, Aufgaben und Mittel des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sportes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßigen Trainings- und Wettkampfbetrieb auf dem Gebiet des Regattasports und im Bereich des Breitensports, Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet des Segelsportes insbesondere sportliche Förderung von Kinder und Jugendlichen, Pflege und Erhaltung der Sportanlage „Hafen Süßer See“ und Präsentation des Segelsportes in der Öffentlichkeit.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein finanziert seine Ausgaben aus Mitgliedsbeiträgen, den Liegeplatzgebühren, den Startgeldern und Zuwendungen Dritter.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.,
- (6) Neben den in §6 genannten Organen des Vereins gibt es keine weiteren Struktureinheiten. Die territoriale Tätigkeit des Vereins ist beschränkt auf sein Revier, den Hafen (Flur 3, Flurstück 14/1 der Gemeinde Seeburg), den Süßen See bei Seeburg, nicht berührt davon ist das Segeln der Mitglieder in anderen Revieren.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder volljährige Bürger ohne Ansehung politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden.
- (2) Jugendliche von 14 -18 Jahren können dem Verein als Mitglieder beitreten.
- (3) Kinder können mit Zustimmung Ihrer gesetzlichen Vertreter dem Verein beitreten.
- (4) Der Aufnahmeantrag ist schriftlichen an den Vorstand zur richten, durch den auch die Entscheidung zu treffen ist.
- (5) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, Tod oder durch Ausschluss.
- (2) Die gesetzlichen Vertreter für Kinder und Jugendliche können den Austritt erklären, wenn die Weiterführung der Mitgliedschaft beendet werden soll.
- (3) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Er kann erfolgen wegen
 - Groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - Beitragsrückstände von mindestens einem Jahresbeitrages
 - Nichtableistung des Vereinbarten Arbeitsaufkommens jedes Mitgliedes.

§ 6

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat durch Beschlussfassung über diejenigen Angelegenheiten des Vereins zu entscheiden, die nicht von einem anderen Vereinsorganen zu entscheiden sind. Sie sind im § 8 geregelt.

- (2) Die Mitgliederversammlung zur Wahl des Vorstandes findet alle 3 Jahre statt. Zwischenzeitlich werden durch den Vorstand Mitgliederversammlungen mindestens einmal jährlich einberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindesten ein Drittel der Mitglieder es schriftlich verlangt, oder auch auf Beschluss des Vorstandes.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mit Bekanntgabe der Tagesordnung 4 Wochen vor Termin schriftlich zu erfolgen. Zur Wahrung der Schriftlichkeit im Sinne dieser Satzung reicht es aus, dass Anträge, Ladungen, Satzungs-, Beschluss- und Ordnungsentwürfe in Form von „elektronischer Post“ (E-Mail, Fax) den Mitgliedern zugehen. Ein Aushang am „Schwarzen Brett“ (Südseite des Vereinshauses) gilt ebenfalls als Ladung. Anträge zur Versammlung können bis zu 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugeleitet werden.
- (5) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung fordert eine einfache Mehrheit (50 % + 1 Stimme) der erschienen Mitglieder.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben.
 - Wahl des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
- (2) Zu einem Beschluss, der eine Änderung des Statuts enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen Mitglieder notwendig.
- (3) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung einen Vertrag oder ein anderes Rechtsgeschäft zwischen dem Mitglied und den Verein betrifft.
- (4) Protokolle sind durch den Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind am „Schwarzen Brett“, das sich auf der Südseite des Vereinshauses befindet, zu veröffentlichen.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindesten 5 Personen:
 - a. Dem Vorsitzenden
 - b. Dem 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
 - c. Dem Technischen Leiter als 2. Stellvertreter des Vorsitzenden
 - d. Dem Schatzmeister
 - e. Dem Kinder- und Jugendobmann
 - f. Dem Hafenwart
 - g. Dem Schriftführer
- (2) ***Der Vorsitzende und seine Stellvertreter vertreten den Verein und zwar jeder einzeln.***
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf 3 Jahre gewählt.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb einer Amtszeit aus, so wird sein Amt für die restliche Zeit kommissarisch durch ein anderes vom Vorstand gewähltes Vorstandsmitglied verwaltet oder es wird ein neues Vorstandsmitglied kooptiert.

§ 10

Handlungsfähigkeit des Vorstandes

- (1) Fehlt ein handlungsfähiger Vorstand, ist ein solcher in dringenden Fällen bis zur Neuwahl durch eine Mitgliederversammlung auf Antrag eines Beteiligten von dem zuständigen Amtsgericht zu bestellen.

§ 11

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Vereinsmitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu entrichten. Mitglieder, die einen Sportbootliegeplatz auf dem Gelände der Segelsportgemeinschaft beanspruchen, haben zusätzlich eine Liegeplatzgebühr zu entrichten.
- (2) Der entsprechende Beitrag und die Liegeplatzgebühr sind in der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung geregelt.
- (3) Der Jahresbeitrag sowie die Liegeplatzgebühr werden im 2. Quartal des laufenden Geschäftsjahres fällig.

§ 12

Geschäftsinteressen und Haftung

- (1) Die Ziele des Vereins sind durch seine Organe und Mitglieder so zu verwirklichen, dass die Interessen der Mitglieder gewahrt und die berechtigten Interessen Dritter nicht verletzt werden.
- (2) Für Schäden, die Dritten durch das Handeln der Organe oder Vertreter in Ausübung der Tätigkeit des Vereins entstehen, ist dieser nach dem Vorschriften des Zivilrechts verantwortlich. Der Schadenersatzanspruch richtet sich gegen den Verein. Die Regelungen des Statuts haben keinen Einfluss auf die Verpflichtungen des Vereins, Schadenersatz zu leisten.
- (3) Der Verein haftete mit seinem Vermögen. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum für Ansprüche gegen den Verein.
- (4) Mitglieder des Vorstandes oder andere Bevollmächtigte, die ihre Befugnisse überschreiten sind dem Verein für einen dadurch entstandenen Schaden verantwortlich.

§ 13

Vereinsauflösung

- (1) Der Verein kann sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung auflösen. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss über die Auflösung ist dem zuständigen Amtsgericht schriftlich zu übersenden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund – Mansfeld – Südharz e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Salvatoresche Klausel/Schriftlichkeit

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Satzung im Übrigen wirksam. An Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt, was vereinbart worden wäre, wenn den Beteiligten die Unwirksamkeit bekannt gewesen wäre. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken des Statuts.
- (2) Zur Wahrung der Schriftlichkeit im Sinne dieser Satzung reicht es auch aus, dass Anträge, Ladungen, Satzungs- Beschluss, und Organisationsentwürfe in Form von „elektronischer Post“(Fax, E-Mail) dem Empfänger zu gehen.

Diese Satzung wurde am 16.10.2010 durch die Mitgliederversammlung in Seeburg beschlossen.